

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun |
| Herausgeber: | Lehrpersonen Graubünden |
| Band: | 49 (1989-1990) |
| Heft: | [1] |
| Artikel: | Anhang |
| Autor: | Bündner Arbeitsgemeinschaft Jugendbuch |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-356954 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Merkblatt

für die Errichtung und Führung von

Gemeinde- und Regionalbibliotheken,

die gleichzeitig als Schulbibliotheken dienen können.

Wir empfehlen dringend, vor der Planung den kantonalen Bibliotheksberater beizuziehen:

Adresse: Dr. Chr. Jörg, Kantonsbibliothek, 7000 Chur, Tel. 081 22 34 34.

Wichtig: Für finanzielle Beiträge sind folgende Voraussetzungen notwendig:

1. Verantwortliche Trägerschaft, z.B.
 - a) Gemeindebehörde, die eine Bibliothekskommission mit der Durchführung beauftragt.
 - b) Verein, der in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Behörden die Aufgabe übernimmt.
 - c) Stiftung.
2. Angemessene Raumgrösse
Schulzimmergrösse kann in einem mittleren Bündnerdorf als Norm gelten.
3. Bibliotheksbetreuung
Die vielfältige Aufgabe verlangt auch in der kleinsten Bibliothek eine ausgebildete Leitung. (Besuch eines Grundkurses.)
4. Finanzierung
Ein Finanzplan muss die Einrichtung und den jährlichen Betrieb sicherstellen.

Anmerkung

Die Bündner Arbeitsgemeinschaft Jugendbuch (BAJ) führt Grundkurse und Fortbildungskurse für nebenamtliche Bibliothekare durch. Die Teilnahme ist für Mitglieder der BAJ unentgeltlich. Auskunft: Geschäftsstelle BAJ, Segantinistrasse 19, 7000 Chur, Tel. 081 24 14 30.

Unentbehrlich für Bibliotheksbetreuer sind die durch die BAJ vermittelten Buchverzeichnisse und Textproben empfohlener Bücher des Schweiz. Bundes für Jugendliteratur, der Lia Rumantscha und der Pro Grigioni.

Die Beachtung der Merkpunkte durch die Gemeinde bietet Gewähr für eine Bibliothek als *Dauereinrichtung*. Die kantonale Beratungsstelle orientiert Sie gerne über die Institutionen, die die Leistungen der Gemeinde mit Förderungsbeiträgen wirksam ergänzen.

Der Vorstand der BAJ

BAJ Grundkurs für Bibliotheksbetreuung 1990

Organisation und Kursleitung: Bündner Arbeitsgemeinschaft Jugendbuch (BAJ)
Sekretariat: BAJ Geschäftsstelle, Frau Margrit Wittmer, Segantinistrasse 19, 7000 Chur, Tel. 081 24 14 30
Kursort: Chur, Bibliothek Freizeitanlage Aspermont, Aspermontstrasse 17, 7000 Chur
Referenten und Gruppenleiter: Silvia Beutler, Irma Danuser, Hans Danuser-Casal, Hans Dönz, Ursula Eichelberg, Irma Hefti, Christoph Jörg, Anja Jurt, Hanna Christine Stoll, Leonora Vieli
Kurskosten: Für persönliche Mitglieder der BAJ unentgeltlich. Die BAJ übernimmt Fahrspesen, Verpflegung, Kursmaterial und Übernachtung, sofern notwendig für den Kursbeginn **08.15 Uhr**.
Für Nichtmitglieder: Fr. 50.—
Anmeldung: an das Kurssekretariat

1. Teil

Zeit: Dienstag oder Mittwoch, 12. oder 13. Juni 1990

Kursplan

| | |
|-------------|--|
| 08.15–09.45 | Grundlagen zur Schaffung einer Gemeindebibliothek |
| 09.45–10.15 | Kaffee-Pause und Erfahrungsaustausch |
| 10.15–12.00 | Die Freihandbibliothek: Raumgestaltung, Organisation |
| 12.15 | Gemeinsames Mittagessen und Erfahrungsaustausch |
| 13.30–14.45 | Büchereinfassen, Fristzettel, Buchtäschchen, Buchkarte |
| 14.45–15.15 | Kaffee-Pause |
| 15.15–16.30 | Klassieren: Bestimmung der Bücher nach Literaturart, Lesealter, Sachgebiet und Stoffkreis. (Gruppenarbeit). – Hausaufgaben |

2. Teil

Zeit: Dienstag oder Mittwoch, 4. oder 5. September 1990

Kursplan

| | |
|-------------|--|
| 08.15–09.45 | Einführung in das Katalogisieren |
| 09.45–10.15 | Kaffee-Pause und Erfahrungsaustausch |
| 10.15–11.30 | Klassieren, Katalogschränke (Gruppenarbeit) |
| 11.30–12.00 | Buchbeurteilung, Buchanschaffungen, Informations- und Werbeschriften des SBJ |
| 12.00 | Gemeinsames Mittagessen und Erfahrungsaustausch |
| 13.15–14.30 | Tätigkeit der Stiftung Bündner Volksbibliothek mit Führung |
| 15.00–16.00 | Bibliothekswerbung in der Gemeinde |
| 16.00–16.30 | Verschiedenes, Kursabschluss |

Wichtig! Anmeldeschluss 23. April 1990.

Statuten einer Schul- und Gemeindebibliothek (Beispiel)

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Schul- und Gemeindebibliothek Bonaduz besteht mit Sitz in Bonaduz ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- Art. 2 Ziel und Zweck des Vereins ist die Errichtung und Führung einer Schul- und Gemeindebibliothek für alle Einwohner (Kindergarten, Schule, Erwachsene) und die Ausleihe guter Bücher.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins können Familien sowie Einzelpersonen werden, die den Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Der Mitgliederbeitrag berechtigt zur kostenlosen Ausleihe von Büchern. Ausschlüsse sind möglich. Pro Mitgliedkarte eine Stimme.

III. Organisation

- Art. 4 Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - zwei Rechnungsrevisoren

- Art. 5 Die *Vereinsversammlung* findet einmal jährlich im Monat September statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, ebenso auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder. Letztere haben das Gesuch schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat innert drei Monaten stattzufinden.
- Die Vereinsversammlung ist mindestens 10 Tage vorher im Bezirksamtsblatt anzugeben.

Die Vereinsversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- Annahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages

- Art. 6 Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsduer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Der Präsident, der Aktuar und der Kassier bilden die *Bibliothekskommission*. Dieser obliegen:
- a) die Organisation, Ausbau und Leitung der Bibliothek
 - b) das Erstellen des Benützungsreglements und die Festsetzung der Gebühren
 - c) die Ernennung der Bibliotheksbetreuer und evtl. deren Entschädigung
 - d) die Rechnungsführung
 - e) die Bibliotheksbetreuer können zu den Sitzungen eingeladen werden.

- Art. 7 Die *Rechnungsrevisoren* haben die Vereinsrechnung zu prüfen und ihren Bericht schriftlich der Vereinsversammlung vorzulegen.

IV. Finanzielles

- Art. 8 Die finanziellen Mittel des Vereins sind:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Gönnerbeiträge
 - c) Beiträge von Gemeinden, Kanton und gemeinnützigen Institutionen
 - d) Schenkungen und andere Zuwendungen

V. Haftung und Auflösung

- Art. 9 Für die *Verbindlichkeit* des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 10 Die *Auflösung* kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Das gesamte Vermögen wird bis zur Gründung eines Vereins mit ähnlichem Zwecke bei der Gemeindekanzlei Bonaduz deponiert.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 11 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 6. September 1985 genehmigt und treten am 6. September 1985 in Kraft.

Schul- und Gemeindebibliothek
Bonaduz/GR

Die Präsidentin
L. Schmid

Die Aktuarin
A. Egli



„Das Geheimnis allen geistigen Schaffens ist die Sammlung.“

(Othmar Spann)